Allgemeine Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 vom 9. März 2022

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 4 Absatz 1 Nr.8

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in der vorherigen Fassung erfolgte explizite Nennung reiner Freibäder zu zahlreichen Verständnisproblemen hinsichtlich einer vermeintlichen Abgrenzung von Frei- und Hallenbädern geführt hat. Tatsächlich werden Frei- und Hallenbäder aber schon seit der Coronaschutzverordnung in der Fassung vom 4. März 2022 nicht mehr unterschiedlich behandelt und gelten jeweils als vergleichbare Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 4 Abs.1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung. Insofern ist die explizite Benennung der reinen Freibäder nicht erforderlich.

Zu Anlage 2

In der Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung werden die zugelassenen Impfstoffe sowie die für einen vollständigen Impfschutz notwendige Anzahl an Impfdosen dargestellt. Da das hierfür zuständige Paul-Ehrlich-Institut am 22. Februar 2022 mit der Chargenfreigabe des Impfstoffs Nuvaxovid der Firma Novavax begonnen hat, war dieser Impfstoff entsprechend in die Anlage 2 aufzunehmen.